

SB I 3 (BMDS)

Von: organisationabtv@senatskanzlei.berlin.de
Gesendet: Mittwoch, 15. April 2026 15:39
An: SB I 3 (BMDS)
Cc: organisationabtv@senatskanzlei.berlin.de;
organisationabtvi@senatskanzlei.berlin.de;

Betreff: [EXTERN]WG: Digitale Identitätengesetz, Länder- und Verbändeanhörung, hier Land Berlin

Kategorien:

Sehr geehrter

aufgrund eines internen Versehens möchte ich gern erneut Bezug auf die Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Digitalen Identitätengesetzes nehmen und die bereits nachstehend erfolgte Rückmeldung zu einer für Berlin geeinten Stellungnahme ergänzen. Die damit ggf. verursachten Unannehmlichkeiten bitte ich zu entschuldigen.

Die Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Folgende Hinweise werden gegeben:

Zu Artikel 1

Zu § 2

Die in § 2 geregelten Zuständigkeiten werden als zielführend erachtet. Allerdings sollte diese Klarheit auch in den Folgeregelungen dahingehend genutzt werden, dass bei Verweis auf die zuständige Behörde in den Folgeparagrafen nicht nur allgemein auf § 2 verwiesen wird, sondern auf die konkrete Nummer in Absatz 2.

Der Gesetzentwurf sollte zumindest die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren eindeutig verorten. Hier fehlt es jedenfalls an einer klaren Regelung, da immer nur auf die zuständige Behörde nach § 2 verwiesen wird, dort aber keine ausdrückliche Regelung zur Anerkennung, sondern nur zur Bereitstellung getroffen wird. Alternativ sollte sich eindeutig aus Gesetzesbegründung ergeben, dass die Aufgabe der Bereitstellung auch die Anerkennung im Rahmen der Bereitstellung nach § 6 umfasst.

Zu §§ 4 -6

Insgesamt wirken die Regelungsformulierungen sprachlich wenig eingängig. Die gilt insbesondere für die §§ 4-6, die jeweils in Absatz 1 mit „Insoweit“ beginnen. Eine sprachliche Überarbeitung der Regelungen zur Verbesserung der Verständlichkeit der Regelung ist angezeigt.

Beispielsweise könnten die Absätze wie folgt beginnen: „(1) Erfolgt die Bereitstellung durch die Bundesrepublik /im Auftrag der Bundesrepublik /unabhängig von der Bunderepublik durch eine Anerkennung durch die nach § 2 zuständige Stelle ...“. Die weiteren Anforderungen können dann in verständlichen Sätzen angefügt werden.

Zu § 12

Die Regelung ist nicht als Kann- sondern als Muss-Vorschrift auszugestalten. Durch die Anpassungen im OZG für die EU-Wallet wird derselbe Nutzungsrahmen eröffnet, wie für die Bund-ID und das Unternehmenskonto. Insofern ist das „Ob“ der Interoperabilität nicht optional sondern verpflichtend sicherzustellen. Dies muss im Regelungstext ausdrücklich klargestellt werden.

Zu § 19

In Artikel 1 (EBDIG-E) § 19 des Referentenentwurfs ist derzeit nur in der Überschrift und mittelbar im Regelungstext über die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) vorgesehen. Es sollte auch im Regelungstext ein direkter Verweis auf die DSGVO vorgesehen werden. Lediglich die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 § 19 (vgl. S. 71 f.) stellen den Zusammenhang verständlich dar. Ein direkter Verweis im Regelungstext würde zur Normenklarheit beitragen.

Hinsichtlich einer zulässigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird maßgeblich auf die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a DSGVO abgestellt (siehe Begründung zu Artikel 1 § 19, S. 72). Aus hiesiger Sicht können sich Bedenken ergeben, soweit die Nutzung des Wallets formal zwar freiwillig ausgestaltet ist, sich aber aufgrund praktischer Nutzungsvorteile und zunehmender Verbreitung ein erheblicher faktischer Nutzungsdruck entwickeln könnte. Sollte ein solcher Nutzungsdruck entstehen, erscheint fraglich, ob die Anforderungen an die Freiwilligkeit der Einwilligung (Art. 7 DSGVO) erfüllt sind. Insbesondere im Verhältnis zu staatlichen Stellen ist zudem das strukturelle Ungleichgewicht zu berücksichtigen (DSGVO - Erwägungsgrund 43). Sollte die Freiwilligkeit der Einwilligung zweifelhaft sein, müsste eine andere Rechtsgrundlage herangezogen werden, etwa Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b DSGVO) oder ein öffentliches Interesse (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. e DSGVO).

Zu Artikel 2

Aufgrund der Änderungen in § 3 OZG ist auch die Regelung in § 9a anzugleichen.

Ferner wird empfohlen, in diesem Zuge auch die Regelung in § 3 a VwVfG zu überarbeiten und die Regelungen zum Schriftformersatz anzugleichen.

Sofern weitergehende Rückfragen bestehen, können Sie sich gern direkt an meine Kollegin, [REDACTED] wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[REDACTED]

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei
Abteilung V –Strategie, Steuerung , Recht und Prozesse (CDO)
V AbtL Ref
Postanschrift: Jüdenstraße 1, 10178 Berlin
Dienstgebäude: Martin-Hoffmann-Str. 16 | 12435 Berlin | Raum 1.13
[REDACTED]



ist nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.
Datenschutz erhalten Sie auf Anforderung oder unter berlin.de/rbmskzl/datenschutz.

Folgen Sie uns auf:



Zur Erhöhung der IT-Sicherheit werden keine E-Mails mit zip-Anhängen oder veralteten Office-Formaten zugestellt. Wir bitten Sie, E-Mail-Anhänge in den Formaten ab Office 2010 aufwärts (*.docx, *.xlsx, *.pptx) zu übersenden. Office Dokumente, wie beispielsweise *.doc, *.xls, *.ppt oder auch Dateiformate mit Makros werden nicht mehr entgegengenommen!

namens und im Auftrag des Landes Berlin danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitte um Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

- In **Artikel 1 (EBDIG-E) § 19** des Referentenentwurfs ist derzeit nur in der Überschrift und mittelbar im Regelungstext über die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) vorgesehen. Es sollte auch im Regelungstext ein **direkter Verweis auf die DSGVO** vorgesehen werden. Lediglich die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 § 19 (vgl. S. 71 f.) stellen den Zusammenhang verständlich dar. Ein direkter Verweis im Regelungstext würde zur **Normenklarheit** beitragen.
- Hinsichtlich einer zulässigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird maßgeblich auf die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a DSGVO abgestellt (siehe Begründung zu Artikel 1 § 19, S. 72). Aus hiesiger Sicht können sich Bedenken ergeben, soweit die **Nutzung des Wallets** formal zwar freiwillig ausgestaltet ist, sich aber **aufgrund praktischer Nutzungsvorteile und zunehmender Verbreitung ein erheblicher faktischer Nutzungsdruck entwickeln könnte**. Sollte ein solcher Nutzungsdruck entstehen, erscheint **fraglich, ob die Anforderungen an die Freiwilligkeit der Einwilligung (Art. 7 DSGVO) erfüllt sind**. Insbesondere **im Verhältnis zu staatlichen Stellen ist zudem das strukturelle Ungleichgewicht zu berücksichtigen (DSGVO - Erwägungsgrund 43)**. Sollte die Freiwilligkeit der Einwilligung zweifelhaft sein, müsste eine andere Rechtsgrundlage herangezogen werden, etwa Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b DSGVO) oder ein öffentliches Interesse (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. e DSGVO).

Mit freundlichen Grüßen

(Die Geschlechtsidentität von Menschen ist weder über Aussehen noch über Namen verlässlich abzuleiten. Gerne können Sie mir mitteilen, wie ich Sie ansprechen darf. Meine Pronomen sind [er/ihm].)
#gernperDu

www.berlin.de/senatskanzlei



Die E-Mailadresse ist nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf Anforderung oder unter berlin.de/rbmskzl/datenschutz

Folgen Sie uns auf:



Von: SBI3 <SBI3@bmds.bund.de>

Gesendet: Donnerstag, 26. März 2026 14:13

An:

Betreff: Frist 15. April 2026, DS: Digitale Identitätengesetz, Länder- und Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Länder- und Verbändeanhörung finden Sie anliegend den Referentenentwurf eines Digitale Identitätengesetzes mit der Bitte um Ihre etwaige Rückmeldung **bitte bis spätestens 15. April 2026, DS, (Verschweigen)** an sbi3@bmds.bund.de. Nach Fristablauf ohne Rückmeldung erlauben wir uns davon auszugehen, dass Sie keine Einwände haben.

Wir beabsichtigen, aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens und des Laufs der unionsrechtlichen Frist zur Bereitstellung einer EUDI-Wallet bis 24. Dezember 2026 die Länder- und Verbändeanhörung in einem einzelnen Durchgang bis 15. April 2026, DS, abzuschließen. Es ist keine weitere Stellungnahmefrist geplant. Wir bitten höflich um Ihr Verständnis für das gestraffte Vorgehen.

Der Entwurf eines Digitale Identitätengesetzes schafft die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen für die EUDI-Wallet. Diese nationale Rechtsetzung ist für den Wallet-Start zwingend. Die EUDI-Wallet erlaubt in erstmaliger Kombination sicher das elektronische Identifizieren, Signieren/Siegeln und die Verwendung von Nachweisen. Dabei beschränkt sich das im Entwurf beigefügte nationale Gesetz auf das Unionsrecht ergänzende Vorschriften: Die Einführung der EUDI-Wallet und die Kernregelungen hierzu werden durch das unmittelbar geltende Unionsrecht den Mitgliedstaaten vorgegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die zu Ihrem Überblick beigefügten Eckpunkte sowie die im

Referentenentwurf enthaltene Begründung der Vorschriften. Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass die im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Datenschutz und der Ausgestaltung der diesbezüglichen Rechtsgrundlagen parallel bilateral mit der BfDI abgestimmt werden. Überdies sind weitere inhaltliche Änderungen aus der parallel laufenden Ressortabstimmung möglich.

Referentenentwurf

Eckpunkte

Visualisierungen

Besten Dank und Gruß



Referatsleiter SBI3

Recht der Digitalen Verwaltung

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

Englische Straße 30, 10587 Berlin

www.bmds.bund.de